

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
zH Frau Mag. Sonja WURZ  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

**Sabine Böhm**  
Sachbearbeiterin

[SABINE.BOEHM@BKA.GV.AT](mailto:SABINE.BOEHM@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-202387  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.630.905

Ihr Zahl: VDL/L.L376-10000-5-2021

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Kinder- und  
Jugendhilfegesetz geändert wird  
Entwurf – Begutachtung  
Schreiben vom 11.8.2021, GZ VDL/L.L376-10000-5-2021**

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundeskanzleramt folgende  
Stellungnahme abzugeben:

Einleitend ist festzuhalten, dass durch die Verfassungsänderung (BGBl. I Nr. 105/2019) mit  
1. Jänner 2020 der 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes außer Kraft getreten  
ist. Dabei handelte es sich um Grundsatzbestimmungen, die von den Ländern auszuführen  
und nicht unmittelbar anwendbar waren. Ein Präzisierungsbedarf aufgrund des Wegfalls  
der Bestimmungen kann sich daher nicht ergeben.

Der Bund und die Länder haben die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Rechte  
der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen, mit der sie sich verpflichten, die Kinder- und  
Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und  
weiterzuentwickeln. Der gegenständliche Entwurf enthält Neuregelungen, die einen  
dringenden Abstimmungsbedarf mit den anderen acht Bundesländern nach sich ziehen, wie  
insbesondere die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (§ 5) und die  
Gewährung von Unterstützungsangeboten für junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahr.  
Im Artikel 4 der 15a-Vereinbarung verpflichten sich die Länder, bei Änderung der dieser  
Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände, miteinander in Verhandlungen zu treten.

Demnach wären vor der Beschlussfassung der gegenständlichen Novelle Verhandlungen mit den Ländern zu führen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Länder gemäß Artikel 2 der 15a-Vereinbarung, die im 1. Teil des B-KJHG 2013 festgelegten Mindeststandards umzusetzen. Mit der Neuregelung der Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs. 3) wird der Mindeststandard des Vertraulichkeitsschutzes gemäß § 6 B-KJHG 2013 jedoch nicht gewahrt und damit gegen die Vereinbarung verstoßen.

### **Allgemeines:**

Im Vorblatt wird das Anstellungsmodell für Pflegepersonen unter Umsetzung des Mindestlohns von 1.700 € netto bei den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Weiters ist anzumerken, dass dem Entwurf keine Textgegenüberstellung angeschlossen war, obgleich eine größere Anzahl an Bestimmungen novelliert wird, wodurch die Begutachtung der Änderungen erschwert wird.

### Zu den einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:

#### **Zu Z 3 bis 5 (§§ 2 und 3):**

Die Ergänzungen erscheinen überflüssig, zumal das Kinder- und Jugendhilfegesetz nur diesen Aufgabenbereich regelt.

#### **Zu Z 7 (§ 4 Z 2a):**

Es wird angeregt, die Begriffe „Jugendliche“, „junge Erwachsene“ und „Care Leaver“ durch Legaldefinitionen im § 4 präziser voneinander abzugrenzen.

#### **Zu Z 8 (§ 4 Z 8a):**

Die Detailregelung (Kinderzahl, Betreuungsdauer) sollte besser in § 23a erfolgen. Als Begriffsdefinition wird folgender Satz vorgeschlagen:

*„8a. Krisenpflegepersonen: Personen, die Pflegekinder gemäß Z 7 in Krisensituationen unverzüglich aufnehmen und für den Zeitraum der Gefährdungsabklärung pflegen und erziehen.“*

#### **Zu Z 9 (§ 4 Z 9):**

Unklar ist, warum zwei Begriffe dieselbe Definition erhalten und ob es doch eine Differenz zwischen den Begriffen gibt.

#### **Zu Z 10 (§ 4 Z 10 und 11):**

Die Definition von Hauptwohnsitz und Aufenthalt nur für den Anwendungsbereich eines Gesetzes wird abgelehnt, zumal für die Lösung von Kompetenzkonflikten eine einheitliche

Auslegung von Begriffen notwendig ist und bereits Definitionen auf Bundesebene vorhanden sind vgl. z.B. Art. 6 Abs. 3 B-VG.

**Zu Z 11 (§ 5):**

Die sachliche Zuständigkeit einer Behörde ist ihr Aufgabenbereich. Weil der Hauptwohnsitz beziehungsweise der Aufenthalt im Burgenland der Anknüpfungspunkt für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, ist die bisherige Bezeichnung „persönlicher Anwendungsbereich“ anstelle von „sachliche Zuständigkeit“ zutreffend. Abs. 3 enthält ein legistisches Versehen: die Wortfolge „des Aufenthalts“ ist doppelt.

**Zu Z 22 (§ 9):**

Die Neuregelung, wonach die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegepersonen und der Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht, stellt den Vertraulichkeitsschutz in Frage, der für eine erfolgreiche Sozialarbeit unabdingbar ist, und schränkt das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wesentlich ein. Darüber hinaus wird der Mindeststandard für den Vertraulichkeitsschutz gemäß § 6 B-KJHG 2013 nicht umgesetzt und gegen Artikel 2 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe verstoßen.

**Zu Z 26 (§ 10 Abs. 4):**

Hinsichtlich der jungen Erwachsenen ist die Abgrenzung zwischen Abs. 3 und Abs. 4 unklar. Da die Auskunftsrechte Volljähriger im Abs. 3 ausdrücklich geregelt sind, kann im Abs. 4 die Wortfolge „und junge Erwachsene“ gestrichen werden.

**Zu Z 32 (§ 13):**

In Abs. 3 Z 5 wird nur eine ausreichende Betreuung der Kinder und Jugendlichen gefordert, was den Fachstandards nicht entspricht, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

*„5. für eine förderliche und altersgerechte Erziehung der Kinder und Jugendlichen vorgesorgt ist und..“*

Hinsichtlich der in Abs. 3 Z 6 sowie Abs. 3a geregelten Bedarfsprüfung wird auf die Problematik der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union hingewiesen.

**Zu Z 33 (§ 14):**

Dem Grundsatz der Partizipation entsprechend wäre im letzten Satz des Abs. 3 nach der Wortfolge „mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen“ anzufügen: „und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“.

**Zu Z 37 (§ 18):**

Da die Definition des Begriffs „Care Leaver“ bereits im § 4 enthalten ist, wird vorgeschlagen die Formulierung von Abs. 2 Z 10 wie folgt zu vereinfachen:

*„10. Unterstützungsmaßnahmen für Care Leaver, die den Übergang aus der vollen Erziehung oder stationären Hilfe für junge Erwachsene in die Selbständigkeit fördern.“*

Abs. 3 letzter Satz widerspricht den Grundsätzen der Sozialen Dienste, wonach Familien über die Inanspruchnahme selbst entscheiden.

**Zu Z 38 (§ 20):**

Es werden abwechselnd die Begriffe „Betreiber/in“, „Bewilligungswerber/in“, „Antragsteller/in“ und „Leistungserbringer/in“ verwendet. Es wird angeregt die Terminologie zu vereinheitlichen.

Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 geregelten Bedarfsprüfung wird auf die Problematik der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union hingewiesen.

Da die Verordnung gemäß Abs. 8 die Anforderung wohl abschließend festlegen wird, ist in Abs. 1a das Wort „insbesondere“ zu streichen.

In Abs. 5 sollten die Kriterien für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geregelt werden.

In Abs. 8a wird der Begriff „Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ verwendet, wobei unklar ist, worauf sich dieser Begriff bezieht. Eine Konkretisierung oder Definition in § 4 ist erforderlich.

**Zu Z 41 und 42 (§§ 23 bis 23c):**

Die Bestimmungen sollten inhaltlich besser aufeinander abgestimmt und doppelte Regelungen vermieden werden. Insbesondere wird angeregt, Abs. 4 und 5 in § 23 im Hinblick auf die Regelung in § 23c zu streichen.

In § 4 gibt es keine Definition von „Pflegeplätzen“ und „Krisenpflegeplätzen“, weshalb die §§ 4 und 23a aufeinander abzustimmen sind.

In § 23b Abs. 1 sollte der Begriff „Erziehungshilfe“ ersetzt werden, weil Erziehungshilfen die Gefährdung des Kindeswohls voraussetzen, was in diesem Zusammenhang wohl nicht gemeint ist.

In § 23c Abs. 1 sollte im Sinne einer besseren Verständlichkeit der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger im Sinne des § 6 Abs. 4“ durch „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt werden.

Auf das redaktionelle Versehen im Abs. 8 („festlegen“ statt „festzulegen“) wird hingewiesen.

**Zu 43 (§ 24):**

Auf das redaktionelle Versehen im Abs. 6 („festlegen“ statt „festzulegen“) wird hingewiesen.

**Zu Z 47 (§ 28 Abs. 5):**

Durch die Novellierungsanordnung entfällt die Regelung der Aufsicht im geltenden § 28 Abs. 5. Ist dies beabsichtigt oder ein legislatives Versehen?

**Zu Z 49 (§ 31 Abs. 2):**

Die Abgrenzung zwischen „Hilfen“ gemäß Z 4 und „voller Erziehung“ ist schwierig und sollte zumindest durch Erläuternde Bemerkungen konkretisiert werden.

**Zu 50 (§ 32):**

Unklar ist, warum die Betreuung bei nahen Angehörigen nur bei Säuglingen und Kleinkindern Vorrang gegenüber anderen Formen der Betreuung hat. Der Verweis in den Erläuterungen auf § 4 Z 6 – 10 (Z 6 „nahe Angehörige“, Z 7 „Pflegekinder“, Z 8 „Pflegerpersonen“, Z 9 „Leistungserbringerin oder Leistungserbringer“ und Z 10 „Hauptwohnsitz einer Person“) erklärt nicht, warum nicht auch Kinder und Jugendliche vorrangig bei nahen Angehörigen gepflegt werden sollen, wenn diese dazu bereit und geeignet sind.

**Zu Z 51 (§ 33 Abs. 4):**

Es wird angeregt, die Regelung mit § 30 abzustimmen und eventuell in diesen zu integrieren.

**Zu Z 52 (§ 35):**

Es wird angeregt die Regelung in einem eigenen Absatz vorzunehmen und die Kriterien für die Hilfgewährung zu regeln. Das Wort „Erziehungshilfe“ ist jedenfalls durch den Begriff „Hilfe für junge Erwachsene“ zu ersetzen.

**Zu Z 53 (§ 38):**

Auf folgende redaktionelle Versehen im ersten Satz wird hingewiesen:

„...und sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere **des** Haager Übereinkommens...“

Wien, am 10. September 2021

Für den Bundeskanzler:

Brünner

Elektronisch gefertigt